

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 6. September 2018

Neues Bundesgesetz über elektronische Medien

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien, welches das bestehende Radio- und Fernsehgesetz RTVG ablösen soll.

Der Entwurf zu diesem neuen Gesetz ist mit grosser Spannung erwartet worden. Es soll unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung den medialen Service public rechtlich absichern. Dies, nachdem in einem ersten Schritt das Stimmvolk 2015 die geräteunabhängige Gebühr bejaht hat, die 2019 eingeführt wird. Die überaus deutliche Ablehnung der «No-Billag Initiative» in diesem Frühjahr hat eine gute Ausgangslage für die sachorientierte Debatte zu diesem Mediengesetz geschaffen. Und der rasante Abbau bei den Printmedien zeigt, wie dringlich ein solches Gesetz ist.

Parallel zu dieser Vernehmlassung waren bis kürzlich in der Verwaltung die Arbeiten zur revidierten Verordnung RTVV und zur Verlängerung der SRG Konzession in Gang. Deren Ergebnisse sind Ende August publiziert worden und sie schlagen sich auch in dieser Vorlage hier nieder. Die Konzession gilt neu von 2019 bis 2022, sowohl da wie auch in der revidierten RTVV findet sich nichts mehr zur ursprünglichen Absicht des Bundesrats, der SRG zielgruppenspezifische Werbung zu erlauben. Der SGB begrüsst dies, er hat sich in der Vernehmlassung dagegen ausgesprochen. Sehr deutlich wird die Absicht auch in dieser Vorlage, der SRG Werbebeschränkungen aufzuerlegen. Der SGB unterstützt dies, allerdings müsste die SRG dann in der Konsequenz andere Möglichkeiten erhalten, die Einnahmen auf einem stabilen Niveau zu halten, wenn nicht der Auftrag gefährdet werden soll. In der revidierten RTVV wird jetzt die Finanzierung einer nationalen, nicht gewinnorientierten Nachrichtenagentur rechtlich verankert. Auch dies findet sich wieder im neuen Gesetz und wird vom SGB ausdrücklich begrüsst.

Welche neuen Möglichkeiten eröffnet die Vorlage?

Direkte Medienförderung gilt weiterhin nur für Audio- und audiovisuelle Beiträge

Zu Art. 46 BGeM

Der SGB stellt fest, dass sowohl UVEK wie BAKOM nun konsequent die Einschätzung verfolgen, dass Online-Angebote nur finanziert werden können, wenn sie «im Wesentlichen mit Audio- und audiovisuellen Medienbeiträgen erbracht werden.» Konkret bedeutet dies, dass alle Online-Medienangebote, die textbasiert sind, von einer Gebührenförderung ausgeschlossen bleiben. Das gilt für

alle Online-Angebote von Presseerzeugnissen, es gilt aber auch für reine Online-Medien, die heute für die mediale Vielfalt in den Regionen wichtig sind, wie beispielsweise Zentral+, Journal-b oder Bonpourlatête. Auch national ausgerichtete Onlinemedien wie Watson, Republik oder Tageswoche werden nicht in den Genuss der Fördermittel kommen. Damit fallen das zuständige Bundesamt und die zuständige Bundesrätin auf eine ausgesprochen enge Interpretation des betreffenden Artikels 93 Absatz 1 der Bundesverfassung zurück. Dieser wurde zu «analogen» Zeiten formuliert und lautet wörtlich: «Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.» Ganz offensichtlich sind nun aber BAKOM und UVEK nicht mehr willens, eine Diskussion über den Spielraum dieser Formulierung zu führen, nachdem sich entsprechende Vorstösse im Parlament als chancenlos erwiesen haben. Die Antwort des Bundesrats auf eine Interpellation von NR Graf-Litscher las sich nämlich vor drei Jahren noch ganz anders.¹ Von einer eigentlichen Vektorunabhängigkeit der künftigen Medienförderung kann also nicht gesprochen werden. Diesbezüglich ist die Gesetzesvorlage eine Enttäuschung und verfehlt ganz klar das Ziel, die mediale Vielfalt abzusichern.

Stärkung des medialen Service public?

Bewirkt das neue Gesetz überhaupt eine Stärkung der medialen Vielfalt und fördert es die Qualität der Angebote? Der Befund ist zwiespältig:

1. Zu Art. 2 BGeM: Das BGeM soll nur noch für die SRG und für alle schweizerischen Fernsehprogramme sowie für Medienangebote mit einer Leistungsvereinbarung gelten. Auf eine Konzessionspflicht oder wenigstens eine Meldepflicht für alle schweizerischen Medienanbieter wie bisher wird verzichtet. Damit wird hier im Gesetzesentwurf wiederholt, was Gegenstand der Vernehmlassung zur revidierten RTVV war (und vom SGB abgelehnt wurde): Bei Radios ohne Leistungsvereinbarung würde künftig keine auch noch so minimale Aufsicht zu ihren Inhalten und Werbung stattfinden, sie müssten keine Informationen zu Besitzverhältnissen, Anzahl Beschäftigter, Geschäftssitz etc. preisgeben. Für nicht lineares TV, «Video-on-demand»-Angebote oder Online-Angebote ohne Leistungsvereinbarung sollen ebenfalls keine Regelungen gelten. Obwohl dies bereits heute bei den jungen Generationen die nachgefragten Medienangebote sind und laut Medienforschung in wenigen Jahren die herkömmlichen linearen Angebote überholt haben werden. Es wäre falsch, hier nur an US-amerikanische Medienunternehmen wie Netflix oder Amazon zu denken, auch die hiesigen Fernmeldeanbieter mit ihren eigenen Angeboten würden auch künftig keinerlei Regelungen unterstellt.

Der SGB lehnt diese weitgehende Deregulierung im sensiblen Medienbereich ab. Mit der Meldepflicht für alle schweizerischen Medienanbieter, für ihre TV- und Radioformate, und auch für solche mit reinen Online-Angeboten, ist bisher immerhin gewährleistet, dass Besitzverhältnisse, Programminhalte, Anzahl Beschäftigte und Geschäftssitz bekannt gemacht werden müssen. Für das BAKOM, so hiess es bisher immer, seien diese Daten Grundlage für Analysen zur Medienbranche und Medienkonzentration in der Schweiz.

2. Zu Art. 46 – 49 BGeM: Bisher definiert der Bundesrat die Versorgungsgebiete für Radio und TV, neu soll er nur mehr «grossflächig» Gebiete definieren, für die die KOMEM eine Leistungsvereinbarung abschliessen kann (aber nicht abschliessen muss). Medienanbieter können sich für solche Leistungsvereinbarungen bewerben, Voraussetzung sind regionale Informationsleistungen,

¹ Interpellation Graf Litscher 15.3616 Direkte Förderung journalistischer Online-Medien: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20153616>

Medienangebote für bestimmte Bevölkerungsgruppen sowie partizipative Medienangebote. Ob hier die bisher geförderten komplementären Radiosender reinpassen, ist offen. Sie werden nicht mehr explizit erwähnt. Unklar bleibt, wie dafür gesorgt wird, dass bestimmte geografische Räume nicht überversorgt, andere dagegen unterversorgt sein werden. Denn das konkrete geografische Gebiet wird von der Medienanbieterin definiert.

Hier kommt hinzu, dass das RTVG für die SRG in Art. 27 bisher festhält, dass die Programme in den Sprachregionen produziert werden müssen, für die sie bestimmt sind. Im neuen Mediengesetz ist diese Auflage nicht mehr drin. Das ist falsch und lädt die SRG ja direkt ein, die Zentralisierung der Programmproduktion im Leutschenbach zu forcieren.

3. Zu Art. 53 BGeM: Die Leistungsvereinbarungen sollen zudem nur noch für 5 Jahre abgeschlossen werden, eine einmalige Verlängerung ist möglich. Danach muss sich die Medienanbieterin wieder neu um eine Vereinbarung bewerben. Heute gilt die Konzession für 10 Jahre und sie beinhaltet eine Verbreitungsgarantie, auch das ist nicht mehr vorgesehen. Die Planungsunsicherheit für die Privaten nimmt mit diesem Gesetzesentwurf also massiv zu.
4. Zu Art. 21, Art. 27, Art. 38 und Art. 39 BGeM: Die SRG wird tendenziell stärker reguliert als heute. Für ihr Angebot gilt weiterhin, dass es «im Wesentlichen aus Audio- und audiovisuellen Medienbeiträgen» zu bestehen hat. Finanziell erhält sie nicht mehr Spielraum, sondern ein engeres Korsett: Werbung im Radioprogramm und Online bleibt wie heute verboten. Gesetzlich verankert wird die Eingriffsmöglichkeit für den Bundesrat, die Werbung und das Sponsoring bei der SRG einzuschränken oder zu verbieten. Er kann die Höhe der Abgaben für die SRG sowie einen Maximalbetrag für die Werbeeinnahmen festlegen und nimmt die SRG mehr ein, muss sie damit Reserven bilden. Diese sind dann wiederum relevant bei der Berechnung des Abgabenanteils für die SRG. Eine umgekehrte Garantie gibt es hingegen nicht.
5. Zu Art. 30 BGeM: Die SRG hat anderen Medienanbietern ihre eigenproduzierten Informationsbeiträge zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Hier stellt sich nebst der Frage, ob dies zur Medienvielfalt beiträgt, auch die sehr grundlegende Frage des Nutzungsrechts der SRG an Beiträgen, die ihre Festangestellten und Freischaffenden produziert haben. Dies müsste ganz bestimmt im Gesamtarbeitsvertrag oder den Einzelverträgen zusätzlich geregelt und abgegolten werden.
6. Zu Art. 39 BGeM: Ein definitiv drastischer Eingriff in das operative Geschäft der SRG ist die Idee, dass der Bundesrat festlegen soll, welchen Anteil der Abgabe die SRG für Koproduktionen in der Unterhaltung und im Sport mit anderen schweizerischen Medienanbietern verwenden muss. Abgesehen davon, dass dies ein Widerspruch zur verfassungsmässig garantierten Unabhängigkeit der SRG darstellt, fragt sich auch hier, ob diese Bestimmung nicht kontraproduktiv ist für den Erhalt einer medialen Vielfalt in der Schweiz.

Die KOMEM als Chance

Zu Art. 92 – 96 BGeM

Die neu zu gründende Regulierungsbehörde KOMEM erhält viel Kompetenzen und Aufgaben. Sie erteilt die Leistungsvereinbarungen und die SRG-Konzession und wacht über deren Einhaltung. Sie entscheidet zudem auch über die Verteilung der 2 Prozent der Gebühreneinnahmen für die indirekte Medienförderung, also über die Vergabe von Geldern an Nachrichtenagenturen, an Selbstregulierungsorganisationen und über die einmalige Unterstützung von digitalen Infrastrukturen (Art. 71 –

74). Der SGB unterstützt diese Möglichkeiten einer indirekten Medienförderung, aber gerade hier zeigt sich nun ganz deutlich die Problematik eines Gesetzes, das ausschliesslich für elektronische Medien gelten soll: Presserat und SDA sollen mittels indirekter Medienförderung unterstützt werden können. Aber der Presserat behandelt schwergewichtig Beschwerden aus dem Printbereich und die SDA produziert noch hauptsächlich Textbeiträge. Das muss auch so bleiben dürfen. In der Konsequenz müsste man aber das Gesetz dann doch besser in «Mediengesetz» umbenennen.

Die Kompetenz- und Machtbündelung bei einer parteipolitisch ungebundenen Fachbehörde kann eine echte Chance sein. Die Regulierungsbehörden sind so strukturiert, dass sie abgesehen vom gesetzlich verankerten Auftrag und der Wahl ihrer Mitglieder nicht abhängig sind von politischen Opportunitäten und deshalb über längere Zeiträume konsequente Qualitätssicherung betreiben könnten. Die Zusammensetzung der Behörde ist entscheidend für ihre Wirkung. Der SGB begrüsst ausdrücklich, dass die KOMEM auch die Einhaltung von branchenüblichen Arbeitsbedingungen überwachen soll. Wie dringend notwendig dafür spezifisches Fachwissen und eine vertiefte Einsicht in die Arbeitsrealitäten der Branche sind, zeigt sich in negativem Sinn aktuell bei der PostCom, die diese Aufgabe nicht wirklich zu bewältigen scheint.

In dieser Gesetzesvorlage fehlt eine ganz entscheidende Zuständigkeit für die KOMEM: Sie müsste, analog zum Auftrag der ECom im Bereich der Stromversorgung, die Entwicklungen im Bereich der Medienangebote verfolgen und dem Bundesrat bei einer Gefährdung der inländischen Versorgung Vorschläge für Massnahmen unterbreiten können (siehe dazu Art. 22 StromVG). Mittlerweile werden wöchentlich Printerzeugnisse eingestellt oder fusioniert, der Stellenabbau im redaktionellen Bereich ist hoch. Ganze Regionen werden nur noch durch ein Medienunternehmen abgedeckt, die Redaktionen beliefern längstens Print und elektronische Kanäle gleichermassen mit denselben Inhalten.

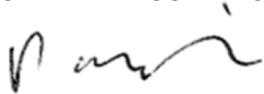
Es ist zudem in der Gesetzesvorlage noch nicht schlüssig, welche Kompetenzen an die KOMEM übergehen und welche beim Bundesrat bleiben. Die KOMEM entscheidet über die Konzession für die SRG, der Bundesrat hingegen über die Höhe der Gelder, die sie erhalten soll. Zudem soll der Bundesrat darüber bestimmen können, welchen Anteil dieser Gelder für Kooperationen aufzuwenden sind und wieviel die SRG für Informationssendungen aufzuwenden hat (siehe oben zu Art. 39 BGeM).

Und was hier im Gesetzesentwurf ganz fehlt, ist die Verpflichtung für die KOMEM, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu informieren. Sie muss laut Vorlage nur dem Bundesrat Bericht erstatten (Art. 93 Abs. 2 BGeM). Das kann nicht sein. Selbstverständlich ist eine Behörde mit einer solch zentralen Aufgabe für den Service public der Öffentlichkeit gegenüber zu Rechenschaft verpflichtet.

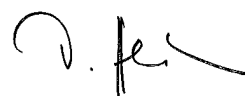
Wir bitten auch um Beachtung des beantworteten **Fragebogens** und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Dore Heim
Zentralsekretärin

Stellungnahme eingereicht durch

Absender:

Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB

Dore Heim, Zentralsekretärin

Fragen

1. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Service-public-Leistungen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen erbracht werden müssen. Begrüssen Sie diese Einschränkung?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die Einschränkung ist falsch und das Gesetz verfehlt so das Ziel, die mediale Vielfalt abzusichern. Bereits heute sind Online-Angebote (Zentral+, Bonpourlatête) wichtig für die regionale Berichterstattung, dies wird hier ignoriert. Nach unserer Einschätzung wäre es problemlos möglich, die Bundesverfassung so zu interpretieren, dass alle Medienangebote, die fernmeldetechnisch übermittelt werden, unter dieses Gesetz fallen. Damit würden denn auch die entscheidenden technologischen Entwicklungen erfasst, die in der Medienbranche zu den fundamentalen Umwälzungen der letzten Jahre geführt haben. Der mediale Service public wird längstens auch schon mit Online-Angeboten erbracht, die gerade für junge Generationen informations- und meinungsbildender sind als herkömmliche Medien.

Sollte das Bundesgesetz wirklich nur für elektronische Medien mit Audio- und audiovisuellen Beiträgen gelten, leuchtet nicht mehr ein, wieso dann nicht eine Revision des bestehenden RTVG ausreichen sollte. Es greift zu kurz. Auf die besorgniserregende Situation in der Medienbranche und den schwindenden Service public findet dieses Gesetz keine Antworten.

2. Heute werden Radio- und Fernsehkonzessionen vom Bundesrat (SRG) und UVEK (andere Veranstalter) erteilt, das BAKOM ist Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht eine unabhängige Kommission für elektronische Medien vor, die insbesondere die Service-public-Mandate erteilt (SRG-Konzession, Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen) und beaufsichtigt. Zudem entscheidet sie über die indirekte Medienförderung (Artikel 71 bis 74, siehe unten). Begrüssen Sie die Schaffung einer solchen unabhängigen Kommission?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Eine solche Regulierungsbehörde kann mit entsprechenden Kompetenzen und Aufgaben viel zur Qualitätssicherung im Medienbereich beitragen, weil sie nicht von politischen Mehrheiten abhängig ist und die Entwicklungen längerfristig begleitet. Sie muss allerdings mit ausgewiesenen Fachleuten besetzt sein, die die Branche sehr gut kennen und gleichzeitig nicht interessengebunden sind. Aus Gründen der Transparenz und Glaubwürdigkeit muss die Behörde regelmässig nicht nur die Politik, sondern auch die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten orientieren. Und es ist zwingend notwendig, dass in der Behörde auch Fachwissen zu den Arbeitsbedingungen vertreten ist, denn die Qualitätssicherung in der Branche hängt unmittelbar von den Arbeitsumständen ab. Die Behörde muss zudem die Kompetenz erhalten, dem Bundesrat Massnahmen vorschlagen zu können, wenn die Versorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist (dies in Anlehnung an die Aufgaben der EICOM bei der Stromversorgung, Art. 22 StromVG).

3. Heute erteilt der Bundesrat die SRG-Konzession. Der Gesetzesentwurf sieht die unabhängige Kommission dafür vor. Wer soll Ihrer Meinung nach künftig die SRG konzessionieren?

unabhängige Kommission

Bundesrat

Bemerkungen:

Es macht Sinn, dass dies dies KOMEM wäre, wenn sie die Aufgabe hat, den medialen Service public zu fördern. Der Gesetzesentwurf ist diesbezüglich aber unlogisch: Die KOMEM erteilt die Konzession, aber der Bundesrat bestimmt über die Höhe des Abgabenanteils, den die SRG erhält und er soll darüber hinaus entscheiden, welchen Anteil der Gelder die SRG für den Informationsbereich aufzuwenden hat und welchen Anteil sie für Kooperationen mit Privaten in der Unterhaltung und in der Sportberichterstattung aufzuwenden hat. Das greift tief ins operative Geschäft der SRG hinein und müsste sich so auch in der Konzession abbilden. Diese wiederum muss sich inhaltlich ja auch nach dem Finanzrahmen des Unternehmens ausrichten.

4. Heute hält der Bundesrat das Online-Werbeverbot der SRG in der Verordnung fest. Der Gesetzesentwurf sieht neu vor, das Online-Werbeverbot der SRG im Gesetz zu verankern. Erachten Sie ein solches Verbot auf Gesetzesstufe als richtig?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Der SGB unterstützt, dass die SRG als nicht gewinnorientiertes Service public-Unternehmen zurückhaltender mit Werbung im Programm sein sollte. Insofern sind wir damit einverstanden, dass die Werbesendezeiten nicht noch ausgedehnt werden und das Verbot im Online-Bereich bestehen bleiben soll. Handkehrum ist es eine Tatsache, dass die TV-Werbeeinnahmen rückläufig sind und die SRG keine Ausweichmöglichkeit hat. Das Werbeverbot soll entweder in der Konzession festgeschrieben oder auf Ebene Verordnung geregelt sein. Damit hätten entweder die KOMEM oder der Bundesrat die Möglichkeit, auf einen Einnahmееinbruch zu reagieren und das Verbot allenfalls zu lockern. Sollte es nämlich keine Alternative für die SRG geben, die Werbeeinnahmen auf dem heutigen Stand zu halten, müssten entsprechend die Einnahmen via Gebühren erhöht werden. Ansonsten ist die Erfüllung des Konzessionsauftrags gefährdet und es bestünde das Risiko, dass dann beim Personal gespart würde, und das darf nicht sein.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat die SRG verpflichten kann, einen Teil ihrer Mittel für Koproduktionen mit privaten schweizerischen Medienanbieterinnen im Bereich Sport und Unterhaltung zu verwenden (Artikel 39). Begrüssen Sie diesen Vorschlag?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Wir bezweifeln, ob diese Bestimmung zielführend ist. Die SRG soll Kooperationen eingehen und sie soll Private mit weniger Mittel und Ressourcen unterstützen dürfen. Deshalb sind Koproduktionen sicher erwünscht. Fraglich ist, ob eine so starre Regelung Sinn macht und ob sie zur medialen Vielfalt beiträgt.

6. Der Gesetzesentwurf sieht mehrere indirekte Medienfördermassnahmen vor (Artikel 71-74). Begrüssen Sie solche grundsätzlich?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Der SGB unterstützt klar die indirekte Medienförderung, aber sie zeigt in der Ausgestaltung und bei den im Bericht genannten Nutzniessern deutlich, dass die Benennung des Gesetzes dazu im Widerspruch steht: Die SDA ist heute noch immer eine Agentur, die die Medienunternehmen mit Textbeiträgen beliefert. Und der Presserat, der Name sagt es, befasst sich zwar auch mit Beschwerden zu Audio- und audiovisuellen Beiträgen, aber eben doch noch immer hauptsächlich mit Beschwerden aus dem Bereich der Presse. Und das ist auch gut so. Die indirekte Medienförderung macht durchaus grossen Sinn, da sie für den medialen Service public unverzichtbar ist, aber das Gesetz sollte umbenannt werden.

7. Eine indirekte Medienfördermassnahme betrifft die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zu unterstützen (Artikel 71). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die Aus- und Weiterbildung, die ebenfalls durch die 2 Prozent der Abgabeeinnahmen unterstützt werden soll, ist heute bereits stark konvergent ausgerichtet, eine Trennung in der Ausbildung für Medienschaffende zwischen elektronischen Medien und Printmedien entspricht vermutlich nicht mehr ganz der Realität. Die Einschränkung in Art. 71 Abs. 2 sollte deshalb gestrichen werden. Neben den etablierten Aus- und Weiterbildungsinstitutionen gibt es heute, auch unter dem Eindruck des Abbaus von Knowhow in den Redaktionen, eine Reihe von Organisationen, die zu den neuen Möglichkeiten der Recherchearbeit qualitativ hochstehende Weiterbildungsangebote für Medienschaffende bereitstellen. Zu nennen sind hier etwa investigativ.ch oder öffentlichkeitsgesetz.ch. Auch diesen sollte die Möglichkeit offenstehen, um Beiträge für ihre Angebote ersuchen zu können.

8. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahmen vor, dass Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen unterstützt werden können (Art. 72 f.). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Ja, unbedingt, siehe oben.

9. Der Gesetzesentwurf sieht die Unterstützung von Nachrichtenagenturen vor (siehe Frage 8). Würden Sie es begrüßen, wenn anstelle einer Nachrichtenagentur die SRG ein Mandat für Agenturleistungen erhalten würde?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Nein, dazu müsste zuerst eine fachlich orientierte Debatte darüber geführt werden, wie dies den medialen Service public tatsächlich fördern würde. Die Befürchtung, dass dies zu einem Einheitsbrei bei den elektronischen Medien führen würde, liegt nahe. Zudem ist die Frage der angemessenen Entschädigung der SRG-Leistungen nicht gelöst: warum sollten private gewinnorientierte Unternehmen dank Abgaben der Bevölkerung zu Dienstleistungen kommen, die sie selbst nicht vollumfänglich finanzieren wollen oder können?

Die SRG und die privaten elektronischen Medienunternehmen sollen im Interesse eines möglichst umfassenden und qualitativ hochstehenden Service public je eigene Schwerpunkte setzen um eine optimale Abdeckung der ganzen Schweiz mit medialen Dienstleistungen zu gewährleisten. Dazu gehört auch die gezielte Förderung von Regionalsendern - hier im Gesetz eine Schwachstelle nach unserer Einschätzung.

10. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahme vor, dass innovative digitale Infrastrukturen, die der publizistischen Qualität und Vielfalt dienen, unterstützt werden können (Artikel 74). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Falls ja: was wären aus Ihrer Sicht die Anforderungen an förderungswürdige Projekte?

Bemerkungen:

Diese Anstossfinanzierung oder gezielte Projektfinanzierung kann hilfreich sein und wird von uns begrüsst.

Es könnten Infrastrukturprojekte sein, die bestehenden oder neuen Medienunternehmen den Aufbau oder die Umstellung zu Online-Angeboten ermöglichen. Diese Art von Investitionen lassen sich kaum refinanzieren. Aber sie öffnen möglicherweise den Zugang zu jüngeren NutzerInnen.

11. Gibt es neben den erwähnten noch weitere Förderungsmaßnahmen zu Gunsten elektronischer Medien, die Sie als notwendig und sinnvoll erachten?

Ja

Nein

Falls ja: welche?

Bemerkungen:

Das Gesetz sollte konsequent auf die Qualitätssicherung der medialen Versorgung ausgerichtet sein, die Trennung von Textbeiträgen und Audio- sowie audiovisuellen Beiträgen ist nicht zielführend. Von einer echten Vektorunabhängigkeit kann in dieser vorliegenden konzeptionellen Anlage des Gesetzes nicht die Rede sein. Die Medienförderung muss auch für reine Online-Medienangebote möglich sein, wenn dieses Gesetz den Service public in der Schweiz stützen will. Und nur mit einer solchen Ausweitung macht das Gesetz mittel- und längerfristig Sinn.